

Benutzungsordnung der Kletterwand des Deutschen Alpenvereins Sektion Kulmbach e.V.

für die Kletteranlage am Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium Kulmbach

1. Nutzungsberechtigte

1.1. Zur Nutzung der Kletteranlage sind folgende Personen berechtigt:

1.1.1. Personen, die Mitglied im Deutschen Alpenverein e.V. sind, über 18 Jahre alt sind und der Benutzungsordnung zugestimmt haben.

1.1.2. Minderjährige, die Mitglied im Deutschen Alpenverein e.V. sind, das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und deren Erziehungsberechtigte eine entsprechende Einverständniserklärung vorlegen. Wandbetreuer können bei Bedarf zusätzlich einen Kletterschein als Nachweis der entsprechenden Kenntnisse fordern.

1.1.3. Minderjährige bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres dürfen, sofern sie Mitglied im Deutschen Alpenverein e.V. sind, die Kletterwand nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person benutzen, der die Aufsichtspflicht übertragen wurde; eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen.

1.2. Zur Nutzung nicht berechtigt sind:

1.2.1. Personen, die von der Benutzung der Anlage ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Dazu ist jeder Hallenbetreuer befugt.

1.3. Formblätter für Einverständniserklärungen liegen in der Kletteranlage aus und können auf der Homepage www.alpenverein-kulmbach.de heruntergeladen werden. Sie müssen beim erstmaligen Besuch der Kletteranlage vollständig ausgefüllt im Original beim Kletterbetreuer abgegeben werden.

1.4. Leiter einer Gruppenveranstaltung, Erziehungsberechtigte und Aufsichtsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung von allen Gruppenteilnehmern oder von den durch sie begleiteten Minderjährigen eingehalten wird.

2. Regeln für die Benutzung der Halle

2.1. Anweisungen des Hallenpersonals sind zu befolgen (Hausrecht). Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist das Hallenpersonal befugt, die Kletteranlage zu schließen und zu räumen.

2.2. Der Kletterbetrieb darf weder vor der Anwesenheit eines Kletterbetreuers gestartet noch nach Anwesenheit eines Kletterbetreuers fortgeführt werden.

2.3. der Aufenthalt in der Halle erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

2.4. Straßenschuhe haben in der Umkleidekabine zu verbleiben. An der Kletterwand sind saubere Schuhe zu tragen (z.B. Hallenschuhe, Hausschuhe).

2.5. Im Bereich um die Kletterwand sind jedwede Art von Rennspielen, Ballspielen etc. zu unterlassen.

2.6. Andere in der Halle befindliche Geräte dürfen nur nach Absprache mit dem Kletterbetreuer aufgebaut werden.

3. Regeln für die Benutzung der Kletterwand

3.1. Jeder Benutzer klettert auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Die Benutzer sind verpflichtet, sich beim Kletterbetreuer über weitergehende Sicherheitsvorkehrungen, die nicht durch dieses Reglement abgedeckt werden können zu informieren und entsprechende Anweisungen einzuhalten. Andere Benutzer der Anlage sind aufgefordert, fehlbare Personen zu melden. Nach Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln, Drogen oder ähnlichem ist das Klettern in der gesamten Anlage strengstens verboten!

3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere

beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Kletterbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

- 3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.4. Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.
- 3.5. Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 3.6. In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.
- 3.7. Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen
- 3.8. Pendelgefahr beachten! Steige in stark überhängenden Bereichen nur mit eingehängten Zwischensicherungen nach.
- 3.9. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Es wird keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe übernommen.
- 3.10. Jede Person muss zwingend, wiederholt und eigenverantwortlich alle relevanten Prüfungen vor Beginn jeder Klettertour gemäß Richtlinien des Partnerchecks durchführen, wie z.B:
 - 3.10.1. Das Überprüfen des Gurtes und des Gurtverschlusses vor jedem Klettern bei sich und beim Kletterpartner
 - 3.10.2. Das Überprüfen des Karabinerverschlusses vor jedem Klettern bei sich, bzw. beim Kletterpartner
 - 3.10.3. Das Überprüfen des Sicherungsgeräts vor jedem Klettern bei sich, bzw. beim Kletterpartner
 - 3.10.4. Das Überprüfen der Knoten vor jedem Klettern bei sich, bzw. beim Kletterpartner
 - 3.10.5. Darüber hinaus sind weitere Anwendungsgrundsätze zu beachten, wie z.B.:
 - 3.10.6. Angemessenes Verhältnis des Körpergewichts zwischen Kletterer und Sicherndem
 - 3.10.7. Richtige Position beim Sichern
 - 3.10.8. Richtige Seilführung
- 3.11. Sollte ein Benutzer nicht über die beim Klettern anzuwendenden Sicherungstechniken undmaßnahmen verfügen, oder selbst für eine Anleitung durch fachkundige Personen sorgen, so kann gemäß Punkt 6.4. der anwesende Kletterbetreuer diese Techniken schulen. Hierbei ist zu beachten, dass das nur unter Berücksichtigung der Auslastung der Halle und des Andrangs an der Kletterwand geschehen kann. Diese Benutzer haben sich beim Kletterbetreuer zu melden, und dürfen nur unter dessen Anleitung klettern oder sichern. Es besteht kein Anspruch auf solch eine Leistung, der Kletterbetreuer muss diese nicht erbringen. Ansonsten gilt die Eigenverantwortung eines jeden einzelnen.

4. Leihmaterial

- 4.1. Für die Dauer der Kletterwandöffnungszeit kann Material geliehen werden.

- 4.2. Das Material darf nicht eigenständig, sondern nur nach Rücksprache mit dem Kletterbetreuer aus dem Fundus entnommen werden.
- 4.3. Das Material ist pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Grobfahrlässige Beschädigung des entliehenen Materials werden dem Entleiher in Rechnung gestellt.
- 4.4. Die Kletterschuhe sind nur zur Nutzung der Kletterwand zu tragen.
- 4.5. Vor dem Verlassen der Halle ist das Material ordentlich zurückzulegen. Gurte sind an den dementsprechenden Karabinern zu befestigen, Schuhe müssen als Paar zusammengefügt und dann in die Kiste gelegt werden.

5. Schnupperklettern

- 5.1. Sollte noch keine Mitgliedschaft bestehen, besteht die Möglichkeit eines auf drei Termine beschränkten Schnupperkletterns
- 5.2. Während dieses Schnupperkletterns besteht KEIN Versicherungsschutz durch den Verein.
- 5.3. Die Schnupperklettertermine werden auf der Bestätigung der Benutzerordnung verzeichnet.

6. Aufgaben der Kletterbetreuer

- 6.1. Die Kletterbetreuer sind in erster Linie für das ordentliche Öffnen und Schließen der Halle und das Auf- und Abbauen der Kletterwand zuständig. Hinzu kommt die Ausgabe des Leihmaterials
- 6.2. Weiterhin sorgen sie für einen ordentlichen Betrieb und die Einhaltung der Gebote.
- 6.3. Während der Öffnungszeiten besteht KEIN Kursbetrieb.
- 6.4. Sollte es für den Kletterbetreuer möglich sein, so kann er gegebenenfalls Inhalte vermitteln. Es besteht jedoch seitens der Nutzer KEIN Anspruch darauf. Die Möglichkeit, Inhalte wie das Topropeklettern, Sichern oder Vorstiegsklettern zu vermitteln, hängt von der Anzahl der anwesenden Personen und deren Grad der Eigenständigkeit ab. Wir weisen alle Nutzer darauf hin, dass alle Kletterbetreuer ihre Arbeit ehrenamtlich machen. Freundlichkeit und Verständnis sind demnach angebracht, wenn der Andrang an der Wand zu groß ist, um alle Anliegen zu erfüllen. Wir stellen diesen Service kostenfrei zu Verfügung. Sollte der Wunsch nach intensiverer Betreuung und Wissensvermittlung bestehen, kann bei den jeweiligen Wandbetreuern angefragt werden, ob die Möglichkeit besteht, einen individuellen Kurs zu machen. Ebenso werden solche Kurse immer wieder im Programm angeboten.

7. Hausrecht

- 7.1. Das Hausrecht auf dem Grundstück der Kletteranlage üben für die Zeiten des DAV Kulmbachs die Beauftragten der DAV-Sektion aus. Hierzu gehören insbesondere die Kletterwandbetreuer, weiterhin der Hausmeister des Gymnasiums und die Vorstandschaft des Kulmbacher Alpenvereins.
- 7.2. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 7.3. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die Kletterbetreuer eine Platzverweisung vornehmen und eine Benutzungsuntersagung auf Zeit oder auf Dauer aussprechen.

Kulmbach, 11.02.2023

Annatina Schmitt, 1. Vorsitzende Alpenverein Sektion Kulmbach e.V.